

# Organisationsreglement für die «Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Geomatikerin EFZ / Geomatiker EFZ»

Version	Datum	Erstellt von
1.0	29.11.2011	Genehmigte Version des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz
1.1	01.04.2015	Antrag 2015-03
2.0	06.01.2026	Vincent Antille

## Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Name und Zweck.....	3
Art. 1    Name .....	3
Art. 2    Gesetzliche Grundlagen.....	3
Art. 3    Zweck.....	3
2. Abschnitt: Träger und Verantwortlichkeiten.....	3
Art. 4    Träger .....	3
Art. 5    Verantwortlichkeiten.....	3
3. Abschnitt: Organisation und Aufgaben.....	3
Art. 6    Zusammensetzung und Konstituierung.....	3
Art. 7    Amtsdauer.....	4
Art. 8    Wahl.....	4
Art. 9    Vakanz.....	4
Art. 10   Vertreter Bund, Kantone und Berufsfachschulen .....	4
Art. 11   Entscheidungen .....	4
Art. 12   Organisatorisches .....	4
Art. 13   Aufgaben.....	5
4. Abschnitt: Finanzierung .....	5
Art. 14   Beiträge, Legate und Schenkungen .....	5
Art. 15   Entschädigung Organe und Beauftragte .....	5
5. Abschnitt: Buchführung und Revision .....	5
Art. 16   Buchführungsstelle.....	5
Art. 17   Revision .....	5
6. Abschnitt: Genehmigung und Auflösung .....	6
Art. 18   Genehmigung .....	6
Art. 19   Inkrafttreten.....	6
Art. 20   Auflösung .....	6
Art. 21   Unterschriften.....	6

## 1. Abschnitt: Name und Zweck

### Art. 1 Name

Das vorliegende Reglement regelt gemäss «Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG)» und «Verordnung über die Berufliche Grundbildung Geomatiker und Geomatikerin» die Organisation, die Aufgaben und die Finanzierung der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Geomatikerin EFZ / Geomatiker EFZ - nachfolgend Kommission B&Q genannt.

### Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

<sup>1</sup> Artikel 8 Bundesgesetz über die Berufsbildung. (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10).

<sup>2</sup> Artikel 21 Verordnung über die Berufliche Grundbildung Geomatiker/Geomatikerin mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ), SR 412.101.221.16.

### Art. 3 Zweck

Die Kommission B&Q stellt die Qualitätsentwicklung und deren Umsetzung bei der beruflichen Grundbildung Geomatiker und Geomatikerin (EFZ) sicher.

## 2. Abschnitt: Träger und Verantwortlichkeiten

### Art. 4 Träger

Der Träger der Kommission B&Q ist der Trägerverein Geomatiker/-in Schweiz.

### Art. 5 Verantwortlichkeiten

<sup>1</sup> Die Aufsicht über die Kommission B&Q liegt beim Vorstand des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz.

<sup>2</sup> Vertreterinnen und Vertreter von Bund, Kantonen und den Berufsfachschulen unterstehen nicht dem Trägerverein Geomatiker/-in Schweiz.

## 3. Abschnitt: Organisation und Aufgaben

### Art. 6 Zusammensetzung und Konstituierung

<sup>1</sup> Im Artikel 21 der Verordnung über die Berufliche Grundbildung Geomatikerin EFZ / Geomatiker EFZ vom 3. April 2024 wird die Zusammensetzung der Kommission B&Q geregelt.

<sup>2</sup> Sie konstituiert sich selbst.

## **Art. 7 Amtsdauer**

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre mit zweimaliger Wiederwahlmöglichkeit, d.h. maximal 12 Jahre und gilt für alle Kommissionsmitglieder inklusive des Präsidiums. Übernimmt ein Mitglied der Kommission das Präsidium, beginnt die Dauer der Amtszeit von Neuem.

## **Art. 8 Wahl**

<sup>1</sup> Die Kommissionsmitglieder gemäss Art. 21 Abs. 1 lit. a. der Bildungsverordnung werden durch den Vorstand des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz gewählt.

<sup>2</sup> Das Präsidium ist möglichst durch eine in der Aus- und Weiterbildung erfahrene Person zu besetzen, die Mitglied in einer im Trägerverein Geomatiker/-in Schweiz vertretenen Trägerorganisation ist.

## **Art. 9 Vakanz**

Bei Vakanz schlägt die betreffende Organisation, Schule, Bund oder Kanton innerhalb von drei Monaten ein neues Mitglied vor. Das Mitglied muss denselben Vorgaben entsprechen, welche das ausgetretene Mitglied erfüllt hat.

## **Art. 10 Vertreter Bund, Kantone und Berufsfachschulen**

Vertreterinnen und Vertreter von Bund, Kantonen und Berufsfachschulen übernehmen nicht den Vorsitz und sind von Amtes wegen in der Kommission vertreten (keine Wahl).

## **Art. 11 Entscheidungen**

<sup>1</sup> Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Entscheide werden grundsätzlich nach dem Konsensprinzip gefällt.

<sup>3</sup> Kommissionsmitglieder gemäss Art. 21 lit. b und c der Bildungsverordnung werden bei Beschlüssen nicht einbezogen.

## **Art. 12 Organisatorisches**

<sup>1</sup> Es werden jährlich mindestens zwei Sitzungen durchgeführt, je eine im Frühling und Herbst. Weitere Sitzungen können einberufen werden, wenn das Präsidium oder drei Mitglieder dies verlangen.

<sup>2</sup> Über alle Geschäfte wird Protokoll geführt, das dem Vorstand des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz zugänglich ist.

<sup>3</sup> Die Geschäftsstelle des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz übernimmt die Geschäftsführung der Kommission.

<sup>4</sup> Die Geschäfts- und Buchführung wird von der Geschäftsstelle des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz besorgt, sofern diese nicht anderweitig übertragen worden ist.

<sup>5</sup> Die Kommissionsmitglieder halten sich auf dem Laufenden, um ihre Aufgabe in der Kommission B&Q erfüllen zu können.

## Art. 13 Aufgaben

<sup>1</sup> Die Aufgaben der Kommission B&Q sind in Art. 21 Abs. 4 der Bildungsverordnung beschrieben.

<sup>2</sup> Aufgaben die der Kommission B&Q durch Vorstandsbeschluss zugewiesen werden können:

- a. Herausgabe weiterer Hilfsmittel für die Umsetzung des Bildungsplanes;
- b. Controlling zur Ausbildungsumsetzung;
- c. Berufsmarketing;
- d. Erstellen eines mehrjährigen Finanzplans sowie eines jährlichen Budgets;
- e. Erstellen eines jährlichen Berichts zuhanden des Vorstands des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz, welcher Bestandteil des Jahresberichts des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz ist

<sup>3</sup> Der Vorstand des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz kann, nach Rücksprache mit dem Präsidium, der Kommission B&Q weitere Aufgaben übertragen.

## 4. Abschnitt: Finanzierung

### Art. 14 Beiträge, Legate und Schenkungen

<sup>1</sup> Sämtliche Tätigkeiten der Kommission B&Q werden aus dem «Berufsbildungsfonds Geomatiker/-in Schweiz» finanziert.

<sup>2</sup> Weitere Finanzierungsquellen sind Schenkungen und Legate, welche vorbehaltenlich nur der Kommission B&Q zugewiesen sind und die in den «Berufsbildungsfonds Geomatiker/-in Schweiz» verwaltet werden.

### Art. 15 Entschädigung Organe und Beauftragte

Die Entschädigungen der Mitglieder der Kommission B&Q werden durch den Vorstand des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz festgelegt.

## 5. Abschnitt: Buchführung und Revision

### Art. 16 Buchführungsstelle

Die Buchführungsstelle des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz führt die Rechnung der Kommission B&Q.

### Art. 17 Revision

<sup>1</sup> Als Rechnungsperiode gilt das Kalenderjahr.

<sup>2</sup> Die Revision erfolgt zusammen mit derjenigen des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz.

## 6. Abschnitt: Genehmigung und Auflösung

### Art. 18 Genehmigung

Dieses Reglement wurde auf Antrag der Kommission B&Q gemäss Artikel 11 der Statuten vom 26. Mai 2025 des Trägervereins Geomatiker/in Schweiz durch den Vorstand am 17.06.2026 genehmigt.

### Art. 19 Inkrafttreten

Im Zweifelsfall gilt der Wortlaut des in deutscher Sprache abgefassten Reglements.

Dieses Reglement tritt per Vorstandsbeschluss in Kraft.

### Art. 20 Auflösung

Kann der Zweck nicht mehr erreicht werden so löst der Vorstand des Trägervereins Geomatiker/-in Schweiz die Kommission B&Q auf.

### Art. 21 Unterschriften

Datum: 17.06.2026

---

Sig. Vincent Antille  
*Präsident Kommission B&Q*

Datum: 17.06.2026

---

Sig. Gregor Lütolf  
*Trägerverein Geomatiker/-in Schweiz, Präsident*

Datum: 17.06.2026

---

Sig. Thomas Meyer  
*Trägerverein Geomatiker/-in Schweiz, Geschäftsführer*